

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.07.2016

Geschäftszahl

Ro 2014/06/0008

Rechtssatz

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung des UVP-Feststellungsbescheides im Internet als Voraussetzung für die Einbringung eines Überprüfungsantrages nach § 3 Abs. 7a UVPG 2000 besteht erst seit der UVP-G-Novelle 2012 (vgl. dazu auch die Erläuterungen (RV 1809 BlgNR 24. GP)); davor bestand hinsichtlich der UVP-Feststellungsbescheide lediglich die UVP-Dokumentationspflicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 43 UVPG 2000, wofür sich dieser der Umweltbundesamt GmbH bedienen kann.